Beilage:
Stand der Umsetzung der Übergangsbestimmungen im bisherigen Schutzzonenreglement (vom Baudepartement, heute Bau- und Umweltdepartement, genehmigt am 4. September 2000)

Art. Nr. (bisheriges Reglement)	Gegenstand	Ausgeführte Arbeiten / Aktueller Stand	Auskunftsstelle	Datum der Überprüfung
24	Schmutzwassserleitungen in der Zone S3 sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn des Reglements und nachher alle 5 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen	Arbeiten wurden bisher nicht ausgeführt	Gemeinde Mörschwil	04.05.2026
25	Bestehende Tankanlagen in der Zone S3 sind bei der nächsten Revision den geltenden Vorschriften anzupassen	keine Kenntnisse	L&H	04.05.2026
26	Bestehende Verkehrsanlagen in der Zone S3, welche dem allg. Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind innert 5 Jahren nach Vollzugsbeginn den Vorschriften von Art. 7 anzupassen	Über die Situation bei den privaten Garage- und Waschplätzen bestehen keine Kenntnisse	L&H	04.05.2026
27	Flurwege in der Zone S2 und S3 sind innert 5 Jahren nach Vollzugsbeginn mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestatettet) zu belegen	Einzig für den Bewirtschaftungsweg auf dem Grundstück Nr. 1715 besteht kein Fahrverbot.	L&H	04.05.2026
28	Betriebe mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	keine Kenntnisse	L&H	04.05.2026
29	Fristen	keine Kenntnisse	L&H	04.05.2026